

Anlage K 217



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 1. Juli 2011
Az.: CF/SB 08/0113
G:\texte\CF1\2906aufbau_kg.docx
- Bitte stets angeben -

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

- 10 U 167/09 -

In Sachen

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung

b e a n t r a g e n w i r,

den Tatbestand des Urteils des erkennenden Gerichts vom
10.02.2011, zugestellt am 20.06.2011, zu berichtigen.

Begründung:

A)

Zu berichtigen bzw. zu ergänzen sind die nachfolgenden
Tatbestandsfeststellungen.

Telefon

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12

Telefax

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail

kanzlei@frantzen-wehle.de

Internet

www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank eG

Kto 546 9076 000

BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00

SWIFT/BIC: BEVODE33

Steuer-Nr.

13/292/61094

UA Blatt 2 vorletzter Absatz

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- In § 2 Statut ist bestimmt, dass der Aufbau Verlag im Rechtsverkehr die Bezeichnung "... Aufbau Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes ..." führte, vgl. Anlage BK 33.
- In § 3 (1) Satz 1 Statut ist bestimmt, dass der Aufbau Verlag bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundaufgaben des Deutschen Kulturbundes zu Grunde legte.
- Auch nachfolgend wurde der Aufbau Verlag im Statut als Verlag des Deutschen Kulturbundes bezeichnet, vgl. § 3 (1) Unterabsatz 3 Satz 1.

Die Feststellungen zur Eigentumslage im Statut, zumal in den Bestimmungen über die Firma, sind erheblich, zunächst in Berücksichtigung des von der Klägerin bestrittenen Vortrags der Beklagten, dass es auf Volkseigentum am Aufbau Verlag hindeute, wenn dieser Rechtsträger von Volkseigentum gewesen sei.

- Schriftsatz vom 20.11.2010 Blatt 7 unten / Blatt 8 Absatz 1
- Schriftsatz vom 27.12.2011 Blatt 3

Die Feststellungen sind erst recht erheblich in Berücksichtigung der gerichtlichen Würdigung, dass in Bezug auf die Eigentumslage am Aufbau Verlag eine Beweislastentscheidung zu Lasten der Klägerin habe ergehen müssen.

UA Blatt 3 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- In die Schlussbilanz des unprofilierten Aufbau Verlag zum 31.12.1963, vgl. Anlage K 56, und in die Eröffnungsbilanz des profilierten Aufbau Verlag vom 01.01.1964, vgl. Anlage K 57, sind in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 13.12.1963 die Vermögensanteile - Fonds - des Kulturbund am Aufbau Verlag aufgenommen worden.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 14 / 15 mwN

UA Blatt 3 Absatz 4 / Blatt 4 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Nach dem Abkommen vom 27.02. / 11.06.1964 hatte der Kulturbund aus dem Aufbau Verlag für das Geschäftsjahr 1964 folgende Gewinnanteile zu erhalten:

Überhang aus 1963	DM 502.609,49
Anteil 1964	<u>DM 2.600.000,00</u>
Ergebnis	<u>DM 3.012.609,49</u>

Abkommen vom 27.02. / 11.06.1994 Blatt 3 unter 2.8
(Anlage K 58)

UA Blatt 4 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Ausweislich des Rechenschaftsberichts über die Vermögensverwaltung der parteieigenen Verlage im Jahr 1964 vom 22.03.1965 zu "... 8. Kassenplan-erfüllung der Org. Verlage für die zuständigen Organisationen..." ist durch das Bundessekretariat des Deutschen Kulturbund der rechtzeitige Eingang der folgenden Abführungen am 23.12.1964 bestätigt worden:

Aufbau Verlag	
aus Überhängen 1963	MDN 502.609,49
Über HV - Verlage	<u>MDN 2.600.000,00</u>
Ergebnis	<u>MDN 3.012.609,49</u>

(Anlage BB 17 Blatt 8 unter 8.)

Die anderslautenden Feststellungen im Urteil aaO sind unzutreffend, da unvollständig. Es entsteht der Eindruck eines Widerspruchs zwischen dem Abkommen vom 27.02. / 11.06.1964 einerseits und dem Rechenschaftsbericht für 1964 andererseits. Die tatsächlichen Angaben nach dem Rechenschaftsbericht Anlage BB 17 stimmen jedoch mit denjenigen aus dem Abkommen vom 27.02. / 11.06.1964 überein.

UA Blatt 4 Absatz 4

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Im Rechenschaftsbericht, vgl. Anlage BK 48, heißt es, dass parteieigene Verlage, u. a. der Aufbau Verlag, angeleitet und verwaltet worden seien. Im Bericht wird unter "6. Zusammenfassung der verwalteten Fonds" zwischen den Fonds der Partei, des Kulturbund und der DSF sowie des Zentralrats der FDJ unterschieden. Auch in der

Bilanz zum Rechenschaftsbericht wird bei den Passiva zwischen den Fonds der Partei und den Fonds der Organisationen differenziert, vgl. Anlage BK 49.

- Auch in den Bilanzen zu den Rechenschaftsberichten für die Geschäftsjahre 1975, vgl. Anlage BK 51, 1980, vgl. Anlage BK 53, und 1982, vgl. Anlage BK 55, werden die Fonds der Partei und diejenigen der Organisationen getrennt passiviert.
- In einem Schreiben der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des Zentralkomitees der SED an die Zentrale Revisionskommission Finanzverwaltung und Parteibetriebe der SED stellte der Abteilungsleiter Wildenhain am 12.05.1983 fest, dass verschiedene partei- und organisationseigene Verlage, darunter der Aufbau Verlag, auf Grund einer Vereinbarung mit dem ZK der SED vom 28.12.1962, vgl. Anlage K 54, durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur verwaltet wurden.

Schriftsatz vom 21.01.2011 Blatt 19 Absatz 3 bis
Blatt 20 Absatz 3

UA Blatt 5 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Der Verfasser der Vorlage für das Präsidium des Parteivorstands der SED / PDS war Herr Klaus Höpcke. Dieser war zwischen 1973 und 1989 stellvertretender Minister für Kultur der DDR mit der Sonderzuständigkeit für den Bereich Verlagswesen, Buchhandel und Bibliotheken in der gesamten DDR. Die Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur für 1975, vgl. Anlagen BK 50, BK 51, für 1980, vgl. Anlagen BK 52, BK 53, und für 1982 vgl. Anlagen BK 54, BK 55, wurden unter seiner Zuständigkeit erstellt.

Schriftsatz vom 21.01.2011 Blatt 22

UA Blatt 6 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Zusatzerklärung der PDS zum „Übergabe - / Übernahmeprotokoll“ erfolgte gleichzeitig mit deren Unterschriftsleistung am 02.04.1990 in Form einer separat unterzeichneten Anlage zum Protokoll.

UA Blatt 7 Absatz 3 Satz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- In § 8 des Vertrags, der sich ausweislich seiner Überschrift zu vermögensgesetzlichen Ansprüchen verhält, heißt es, dass der Kulturbund e. V. Ansprüche auf die Gesellschaft Aufbau Verlag geltend gemacht habe.
- Der Kulturbund e. V. unterlag zu diesem Zeitpunkt bereits der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte Direktorat Sondervermögen nach den Vorschriften des PartG DDR.

Bescheid der Beklagten vom 26.07.1991
(Anlage K 63)

UA Blatt 7 Absatz 4

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Der Bevollmächtigte des Kulturbund e. V. stellte darin fest, dass ihm von der Beklagten das Vorliegen der vorhergehend beschriebenen Umstände versichert worden sei und dass er unter diesen Voraussetzungen für den Kulturbund e. V. die Zustimmung zum Verkauf des Aufbau Verlag erkläre, vgl. Anlage B 5 Blatt 2.
- In dem notariellen Vertrag vom 27.09.1993, vgl. Anlage K 133, haben die Herren Dr. Wechsler und Dr. Kossack die Beitrittserklärungen nur für die von ihnen vertretenen Gesellschaften abgegeben.

UA Blatt 7 Absatz 5 / Blatt 8 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Im August 1991 war im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, das sich gegen Verantwortliche der SED / PDS bzw. der Vorgängerinstitution, der SED, richtete, das Schreiben aus 1989 gefunden worden.
- Zu diesem Zeitpunkt unterlag die SED / PDS bereits der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte.
- Die Ermittlungen waren von der Sonderstelle Regierungskriminalität DDR - ZERV -

eingeleitet worden, die im Hause der Beklagten saß, mit dieser eng kooperierte und mit ihr personell über das Direktorat Recht Stabsstelle Besondere Aufgaben verbunden war. Dieses wurde von den Ermittlungsbehörden zu Händen seines damaligen Leiters, Herrn Dr. Hans Richter, unverzüglich informiert, wie die Klägerin unwidersprochen vorgetragen hat.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 37 Absatz 1

- Die Beklagte hat im Verfahren eingeräumt, durch Herrn Dr. Richter über die Problematik der Plusauflagen bereits vor Abschluss des Vertrags vom 18.09.1991 informiert worden zu sein und lediglich keine „...detaillierte ...“ Kenntnis gehabt zu haben.

- Schriftsatz vom 30.06.2010 Blatt 43 Absatz 3 bis Absatz 6

- Schriftsatz vom 08.03.2010 Blatt 27 Absatz 5

- In einem nachfolgenden Vermerk der StA bei dem LG Berlin vom 04.10.1991 heißt es, dass sowohl die Treuhandanstalt Dr. Richter, als auch die Kripo, KOR Schmidt, auf die besondere Eilbedürftigkeit hingewiesen hätten, vgl. Anlage K 75 / K 76.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 37 Absatz 1 bis Blatt 41

- Schriftsatz vom 30.06.2010 Blatt 43

UA Blatt 8 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Mit Schreiben vom 11.10.1991, das jedoch erst am 16.10.1991 zur Post ging und am 17.10.1991 beim beurkundenden Notar eintraf, stimmte der Vorstand der Beklagten den Verträgen mit den aaO näher bezeichneten Maßgaben zu, vgl. Anlage K 70.

- Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 35

- Berufungsbegründung Blatt 16 Absatz 1 mwN

- Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 39 Absatz 6 bis Blatt 40 Absatz 3

UA Blatt 8 Absatz 5 / Blatt 9 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- In beiden Fassungen des Vermerks wurden weitere Ermittlungen durch die Überprüfung

aller typischerweise für eine Parteizugehörigkeit des Aufbau Verlag in Betracht kommenden Umstände - Bilanzierung bei der Zentrag, Gewinnabführung an die Partei, Einbeziehung der Verlagsbeschäftigten in die freiwillige zusätzliche Altersversorgung der Partei für Mitglieder der SED, ihrer Einrichtungen und Betriebe - vorgeschlagen. Diese Ermittlungen wurden auch durchgeführt.

UA Blatt 10 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- In § 10 hoben die Parteien die Freistellungsvereinbarung vom 24.06.1992, vgl. Anlage 97, "... in vollem Umfang..." auf. Nach der Neuregelung bezog sich die Freistellungsverpflichtung der Beklagten nicht mehr auf eventuelle Ansprüche, die von anderen als den vorgenannten eventuellen Gläubigern, d. h. insbesondere Autoren und deren Rechtsnachfolgern, geltend gemacht wurden. Für derartige Ansprüche mussten die betroffenen Verlage, darunter die Klägerin, nunmehr selbst eintreten, vgl. Anlage B 23. Darüber hinaus wurden die verbleibenden Ansprüche auf Freistellung von Ansprüchen der geschädigten Verlage nach oben begrenzt.
 - Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 70 Absätze 1 und 2
 - Vertrag vom 24.11.1992 Nr. 10 (Anlage B 23)
 - Schriftsatz vom 21.01.2011 Blatt 32 entgegen UA aaO Satz 6

UA Blatt 10 Absatz 3 Satz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Frau Smalla, die langjährige, für die Buchhaltung verantwortliche leitende Mitarbeiterin der VOB Zentrag, erklärte, der Aufbau Verlag sei kein Parteibetrieb gewesen. Vor allen Dingen sei der Aufbau Verlag nicht von der VOB Zentrag verwaltet oder sonst bei ihr geführt worden. Auch die typischerweise für eine Parteizugehörigkeit in Betracht kommenden Umstände - Bilanzierung bei der Zentrag, Gewinnabführung über die Zentrag an die Partei, Einbeziehung der Verlagsbeschäftigten in die freiwillige zusätzliche Altersversorgung der Partei für Mitglieder der SED, ihrer Einrichtungen und Betriebe - hätten nicht vorgelegen.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 83 / Blatt 84

- Ausweislich des Vermerks legte Herr Arno Lange zum Beweis für das fortdauernde Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag eine Vereinbarung vor, die sich jedoch nicht in den Akten der Unabhängigen Kommission befand, die der Klägerin und den Käufern aus der Akteneinsicht des Kulturbund e. V. in die Akten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission im Verfahren VG Berlin 26 A 191 / 95 zugänglich wurden. Die Klägerin hat beantragt, der Beklagten die Vorlage dieses Vertrags aufzugeben.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 84 / Blatt 85

UA Blatt 12 Absatz 5

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat dazu vorgetragen - Anlage K 109 und Zeugenbeweis -, dass die Beklagte dieses Gutachten selbst unter Inanspruchnahme des Namens des Gutachters erstellt habe.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 104 / 106 Absatz 1
- Schriftsatz vom 25.06.2009 Blatt 12 / Blatt 13

UA Blatt 12 Absatz 6 / Blatt 13 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Beklagte - Direktorat Sondervermögen - verweigerte durch Bescheid vom 09.03.1995 die Zustimmung zu dem Vertrag vom 28.02.1995, vgl. Anlage K 111. Die Klägerin hat dazu vorgetragen - Anlagen K 110 bis K 118 -, die Beklagte habe den Bescheid vom 28.02.1995 in Abstimmung mit der Unabhängigen Kommission zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen Lunkewitz / BVS wegen Aufbau herbeigeführt, vgl. Anlage K 112.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 113 bis Blatt 115

UA Blatt 13 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die PDS bestätigte durch ihren Schatzmeister mit Schreiben vom 10.04.1995, vgl. Anlage BK 16, dass der Aufbau Verlag nicht zum Vermögen der SED gehört habe.

Schriftsatz vom 21.01.2011 Blatt 23 Absatz 2

UA Blatt 13 Absatz 5

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat dazu vorgetragen - Anlagen K 24 bis 31 und Zeugenbeweis -, die Unabhängige Kommission habe diesen Vermerk auf Anregung des damaligen Prozessbevollmächtigten der Beklagten zur Vorlage bei Gericht - LG Berlin 9 O 57/95 - im Rahmen der von den Käufern der Verlage erhobenen Schadenersatzklage angefertigt.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 106 bis Blatt 111
- Schriftsatz vom 25.06.2009 Blatt 13 bis Blatt 15
- Schriftsatz vom 21.01.2011 Blatt 23 Absatz 3 bis Blatt 24 Absatz 4

UA Blatt 16 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat dazu vorgetragen, auch an Rütten & Loening habe nie Volkseigentum bestanden. Der Verlag sei am 25.10.1954 aus dem Handelsregister B des AG Berlin - Mitte gelöscht und als gleichgestelltes Unternehmen nach HRC umgetragen worden, wobei die ursprünglichen Gesellschafter - Frau Else Manske - Krauß mit einer Stammeinlage iHv DM 20.000,00, Herr Kurt Lemmer mit einer Stammeinlage iHv DM 15.000,00 sowie der Verlag Volk & Welt GmbH mit einer Stammeinlage iHv DM 15.000,00, Stammkapital insgesamt: DM 50.000,00 - ihre Geschäftsanteile nie verloren hätten. Dieser Vortrag steht unwidersprochen.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 20 bis Blatt 21 Absatz 1
- Berufungsbegründung vom 27.01.2010 Blatt 12
- LG Berlin 9 O 464 / 09 Blatt 6 letzter Absatz Sätze 4 bis 7

UA Blatt 16 Absatz 4 Satz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat dazu vorgetragen, die Beklagte schulde Schadenersatz auch nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo, da sie vor Abschluss der Verträge bzw. vor deren Wirksamwerden im Zeitpunkt des Zugangs der Zustimmungserklärungen des

Vorstands der Beklagten bei dem beurkundenden Notar am 17.10.1991 ihre tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Eigentumslage an den Verlagen verheimlicht habe.

Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 35 Mitte

UA Blatt 21 Absatz 4 Satz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat dazu vorgetragen, das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Beklagte bereits bei Abschluss der Verträge im September 1991 bzw. im Zeitpunkt von deren Wirksamwerden am 17.10.1991 schwerwiegende mitteilungspflichtige Zweifel an ihrer Verfügungsmacht gehabt habe.

UA Blatt 23 letzter Absatz Satz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Das LG Frankfurt am Main ist zu dem Ergebnis gekommen, die 1990 im Handelsregister B eingetragene GmbH sei "... allenfalls..." als fehlerhafte Gesellschaft entstanden, da die SED / PDS und in der Folge die Treuhandanstalt nicht über die Geschäftsanteile hätten verfügen können.

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005

UA Blatt 14 Absatz 2 Satz 1 (Anlage K 2)

UA Blatt 26 Absatz 1 Satz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Von Parteieigentum am Verlag Rütten & Loening kann nicht ausgegangen werden, da nicht vorgetragen ist, dass und wie die SED Eigentümerin geworden sein soll.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 20 bis Blatt 21 Absatz 1
- LG Berlin 9 O 464 / 09 Blatt 6 letzter Absatz Sätze 4 bis 7
- Berufungsbegründung vom 27.01.2010 Blatt 12 Blatt 27 Absatz 5 Satz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat in dem Vertrag vom 24.11.1992 auch die in der Präambel Absatz 11 Satz 1 sowie nachfolgend die in Nr. 2 Absatz 3, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 8 letzter Satz, Nr. 9 Absatz 1 Satz 4, Nr. 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Nr. 9 Absatz 4 Satz 2, Nr. 11 Absatz 1, Nr. 11 Absatz 2, Nr. 12, Nr. 17, Nr. 19 geregelten Pflichten übernommen. Die Präambel Absatz 11 Satz 1 enthält eine umfangliche Pflicht zur Vertragsdurchführung auf der Grundlage, dass die Klägerin Rechtsnachfolgerin des eingetragenen Grundstückseigentümers sei, vgl. Nr. 2 Absatz 3.

UA Blatt 32 Absatz 3 / Blatt 33 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat dazu vorgetragen, dass die Teilnehmer der Besprechung vom 05.03.1992 mit der Bestätigung Herrn Molinari - Abteilungsleiter bei der Beklagten -, wonach die dem Aufbau Verlag gehörenden Liegenschaften von Anfang an nicht zum Parteivermögen der SED gehört hatten, gleichzeitig feststellten, dass auch der Aufbau Verlag selbst nie Parteieigentum geworden, sondern stets im Eigentum des Kulturbund verblieben war.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 82
Absätze 3 und 4

- Dass Herr Molinari sich auf den Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 22.10.1991 bezogen hat, ist auszuschließen, da es sich nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin um einen rein internen Vermerk der Unabhängigen Kommission gehandelt hat, der der Beklagten seinerzeit nicht zugänglich gemacht wurde.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 65 letzter Absatz

UA Blatt 33 Absatz 3 Satz 4

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat - unwidersprochen - vorgetragen, dass die Beklagte über die hohe Wahrscheinlichkeit des fortbestehenden Eigentums der SED / PDS bzw. und insbesondere des Kulturbund e. V. am Aufbau Verlag u. a. durch die Gespräche der Beklagten Direktorat Privatisierung - Herr Abteilungsleiter Molinari - mit der Unabhängigen Kommission - Herr Hingst - in der Woche zwischen dem 07.10. und dem 11.10.1991 eigene Kenntnis hatte.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 44 letzter Absatz bis Blatt 47 Mitte
- Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 35 Absatz 2 bis Blatt 40 Absatz 3

- Vorsorglich hat die Klägerin dargelegt, dass der Beklagten das Wissen der Unabhängigen Kommission unabhängig vom Vorigen zuzurechnen ist, weil diese im Auftrage der Beklagten Ermittlungen über die Eigentumslage am Aufbau Verlag anstellen sollte.

Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 52 vorletzter
Absatz bis Blatt 54 Absatz 1

UA Blatt 35 vorletzter Absatz

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Freistellungsvereinbarung vom 24.06.1992, vgl. Anlage K 97, kann für die Beurteilung nicht herangezogen werden, da sie durch den Vertrag vom 24.11.1992 "... in vollem Umfang ..." aufgehoben und durch die dortige Nr. 10 ersetzt wurde. Nach dieser neuen Vereinbarung übernahm die Beklagte nur noch eine eingeschränkte Freistellungsverpflichtung, von der die Ansprüche von Autoren und von deren Rechtsnachfolgern nicht umfasst waren, also vom Aufbau – Verlag und von Rütten & Loening selbst getragen werden mussten. Darüber hinaus wurden die verbleibenden Freistellungsansprüche – von Ansprüchen der geschädigten Verlage – nach oben begrenzt.
 - Die Vorausführungen
 - Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 70 Absätze 1 und 2
 - Vertrag vom 24.11.1992 Nr. 10 Anlage B 23)
 - Schriftsatz vom 21.01.2011 Blatt 32 entgegen UA aaO Satz 6

- Die Klägerin hat auch dargelegt, dass sie durch die unerlaubte Nutzung fremder Lizenz – und Verlagsrechte auf Veranlassung der Beklagten selbst unerlaubte Handlungen begangen bzw. sich zumindest ungerechtfertigt bereichert hat und deswegen Zahlungen iHv DM 2 Mio. an die in ihren Rechten verletzten Autoren bzw. deren Rechtsnachfolger zu leisten hatte.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 73 Absätze 3 und 4 iVm Anlage K 98
- Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 12 Absatz 3 bis Absatz 6 mwN
- Schriftsatz vom 21.01.2011 Blatt 32

UA Blatt 39 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

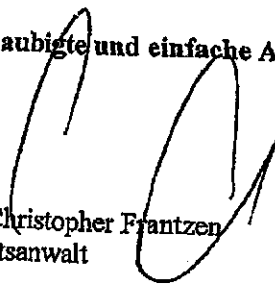
- Die Klägerin hat dazu vorgetragen, dass die Beklagte im Verfahren eingeräumt hat, durch Herrn Dr. Richter über die Problematik der Plusauflagen bereits vor Abschluss des Vertrags vom 18.09.1991 informiert worden zu sein und lediglich keine "... detaillierte ..." Kenntnis gehabt haben will.
 - Die Vorausführungen
 - Schriftsatz vom 30.06.2010 Blatt 43 Absatz 3 bis Absatz 6
 - Schriftsatz vom 08.03.2010 Blatt 27 Absatz 5
- Ferner hat die Klägerin vorgetragen, dass die Problematik der Plusauflagen nicht nur vor dem und nochmals spätestens am 02.10.1991 von der Kriminalpolizei, vgl. Anlage K 74 Blatt 3, sondern nochmals spätestens am 04.10.1991 auch von der StA bei dem LG Berlin und dem dortigen Herrn StA Dorsch mit Herrn Dr. Richter besprochen worden sei, sowie, dass Herr Dr. Richter auf Grund seiner Funktion auch schon im Zusammenhang mit der Durchsuchung bei der SED / PDS im August 1991 über die Ermittlungen wegen der Plusauflagen gegen den Aufbau Verlag informiert worden sei.
 - Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 38 / Blatt 39
iVm Anlagen K 75 / K 76
 - Schriftsatz vom 30.06.2010 Blatt 43 letzter Absatz bis Blatt 44
Absatz 3 mwN
- Der Wissensstand der Beklagten in Bezug auf die Plusauflagen vor Abschluss der Verträge vom 18. und 27.09.1991 ist nicht Gegenstand des Vertrags vom 24.11.1992 gewesen.

B)

Der Antrag auf Berichtigung des Tatbestands findet seine Grundlage in § 320 (1) ZPO.

Da zum Tatbestand auch das in den Entscheidungsgründen enthaltene tatsächliche Vorbringen gehört, sind auch die dargelegten in den Urteilsgründen enthaltenen unrichtigen Tatsachenfeststellungen zu berichtigen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.


Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt